

# STATUTEN des Vereins



# VIVA CON AGUA SCHWEIZ

1	Grundlagen .....	2
1.1	Name und Sitz .....	2
1.2	Zweck .....	2
1.3	Gemeinnützigkeit .....	2
2	Mitgliedschaft .....	2
2.1	Arten der Mitgliedschaft .....	2
2.1.1	Mitglieder, die an der Vereinsversammlung stimmberechtigt sind .....	2
2.1.2	Zeitliche Begrenzung der Mitglieder gem. Kapitel 2.1.1 a. – f. ....	3
2.1.3	GönnerInnen .....	3
2.1.4	Ehrenmitglieder .....	3
2.2	Beitritt .....	3
2.3	Ende der Mitgliedschaft .....	4
2.3.1	Die Mitgliedschaft endet .....	4
2.3.2	Austritt .....	4
2.3.3	Ausschluss .....	4
2.4	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
3	Organisation .....	4
3.1	Vereinsversammlung .....	4
3.2	Vorstand .....	5
3.3	Ehrenamtliche Crews .....	5
4	Finanzen .....	6
5	Haftung .....	6
6	Vereinsjahr .....	6
7	Auflösung des Vereins .....	6
8	Inkrafttreten .....	6

# 1 Grundlagen

## 1.1 Name und Sitz

Der Verein Viva con Agua Schweiz ist ein neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

## 1.2 Zweck

Viva con Agua informiert die Schweizer Öffentlichkeit über die Situation in Entwicklungsländern (Schwerpunkt Trinkwasserknappheit, sanitäre Grundversorgung und Hygiene) sowie über Anliegen des Umweltschutzes (Schwerpunkt Gewässerschutz) und fördert die Bildungs- und Jugendarbeit in der Schweiz, indem dafür Mittel beschafft werden und über das Vereinsnetzwerk mobilisiert, aktiviert und sensibilisiert wird.

Weiter trägt Viva con Agua aktiv zu internationaler Gesinnung sowie Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung bei. Es werden Mittel zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Jugendarbeit, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Umweltschutzes in den Projektgebieten beschafft.

Viva con Agua fördert das freiwillige Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Den Vereinszweck erfüllt Viva con Agua durch folgende Tätigkeiten:

- a. durch Informationsveranstaltungen jeder Art sowie durch Spendenaufrufe und Sammelaktionen.
- b. durch die Weiterleitung von Mitteln an Organisationen, die
  - selbst steuerbefreit sind
  - die zugewendete Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden und
  - diese Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen für Hilfsprojekte in Entwicklungsländern oder Umweltschutzprojekte einsetzen werden.

## 1.3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die angemessene Bezahlung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, Hilfskräften usw. ist zulässig.

# 2 Mitgliedschaft

## 2.1 Arten der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein kann stimm- und nicht stimmberechtigte Mitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder haben.

### 2.1.1 Mitglieder, die an der Vereinsversammlung stimmberechtigt sind

- a. Gründungsmitglieder/Alter Stamm: Die Gründungsmitglieder des Vereins und die Mitglieder, welche bis zum 25.04.2013 als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder geführt und keine Gründungsmitglieder sind (Alter Stamm).

- b. Ansprechpersonen der Crews: Alle Crews haben maximal vier stimmberechtigte Mitglieder. Die Vertreter der Crews werden durch die Crews gewählt.
- c. MitarbeiterInnen: Alle unbefristeten, entlohnten MitarbeiterInnen der juristischen Person Viva con Agua Schweiz haben das Recht auf stimmberechtigte Mitgliedschaft.
- d. Alumni: Dieses Gremium setzt sich zusammen aus ehemaligen Mitgliedern b und c. Eine Aufnahme in diesen Kreis erfordert eine schriftliche Antragsstellung an den Vorstand. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gem. d ist auf zehn Personen begrenzt. Das Prozedere der Mitgliedschaft der „Alumni“ legt der Vorstand fest.
- e. Multiplikatoren: Viva con Agua Multiplikatoren werden vom Vorstand auf drei Jahre ernannt. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Multiplikatoren vorzuschlagen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Anzahl der Mitglieder gem. e ist auf 20 Personen begrenzt.
- f. Vorstandsmitglieder: Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

### **2.1.2 Zeitliche Begrenzung der Mitglieder gem. Kapitel 2.1.1 a. – f.**

- a. Gründungsmitglieder sind zeitlich unbegrenzt stimmberechtigte Mitglieder.
- b. Das Stimmrecht der Crew-Ansprechpersonen endet mit Verlust des Amtes.
- c. Das Stimmrecht der MitarbeiterInnen von Viva con Agua Schweiz endet bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
- d. Alumni werden – falls vom Vorstand nicht anders festgelegt - auf drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.
- e. Multiplikatoren werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.
- f. Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit stimmberechtigt.

### **2.1.3 GönnerInnen**

GönnerInnen sind Mitglieder, welche die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, fördern und unterstützen. Fördermitglied können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen werden.

GönnerInnen haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

### **2.1.4 Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Vereinsversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Vereinsversammlung verliehen und aberkannt. Ehrenmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

## **2.2 Beitritt**

Um als neues Mitglied aufgenommen zu werden, bedarf es eines schriftlichen (Brief, Fax, E-Mail) Aufnahmegesuchs zu Händen des Vorstandes. Mit seiner Unterschrift (Unterschrift nicht erforderlich beim E-Mail) erklärt sich der Bewerber mit dem Inhalt dieser Statuten einverstanden.

Der Vorstand beschließt über die endgültige Aufnahme des Mitglieds in den Verein. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen.

## 2.3 Ende der Mitgliedschaft

### 2.3.1 Die Mitgliedschaft endet

- c. durch statutengerechten Austritt gem. Kapitel 2.3.2 der Statuten
- d. durch Ausschluss gem. Kapitel 2.3.3 der Statuten
- e. durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit
- f. durch Tod.

### 2.3.2 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austritterklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung

### 2.3.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt oder wegen eines anderen wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ihm muss vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt werden oder das Mitglied weggezogen und seine Anschrift nicht ermittelbar ist.

## 2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag in der Höhe von CHF 50.--. Die Zahlung der jährlichen Mitgliederbeiträge erfolgt bei allen Mitgliedern zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes im Lastschriftverfahren (oder wird direkt an der jährlichen Vereinsversammlung in bar geleistet). Alle Mitglieder erteilen hierfür dem Verein eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung.

GönnerInnen, Ehrenmitglieder, Ansprechpersonen der Crews, Büromitarbeitende sowie Vorstandsmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit. Ehrenmitglieder können an jedem Vereinsanlass kostenlos teilnehmen und haben gegenüber dem Verein keine Verpflichtungen.

Die Vereinsanlässe von Viva con Agua Schweiz sind den Vereinsmitgliedern vorbehalten. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht. Der Vorstand ist befugt, für das Besuchen der Vereinsanlässe einen - je nach Anlass variablen - Unkostenbeitrag festzusetzen.

## 3 Organisation

Die Organe von Viva con Agua Schweiz sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Crews

### 3.1 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ von Viva con Agua Schweiz. Sie wird ordentlicherweise einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle

Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag.

Auf schriftlichen Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstands muss der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Die Vereinsversammlung fällt alle Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit. In ihre Kompetenz fallen alle unentziehbaren Kompetenzen, namentlich:

- Antragsrecht
- Vereinsauflösung
- Aufsichtsrecht
- Statutenrevision (mit Ausnahme der Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder)

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge kann an der Versammlung nicht entschieden werden. Sie werden automatisch bei der nächsten Vereinsversammlung behandelt.

An den Vereinsversammlungen sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

### **3.2 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Rücktritt oder die Abwahl während dieser Amtszeit sind möglich. Die Abwahl muss als Antrag bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand konstituiert und kooperiert sich selber und gewährleistet die Einhaltung der Vereinsstatuten und der Beschlüsse der Vereinsversammlung.

Alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, fallen in die Kompetenzen des Vorstands. Er hat zudem die Kompetenz, die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder zu bestimmen und hierfür die Statuten ohne Durchführung einer Vereinsversammlung zu ändern.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei bei einer ungeraden Zahl auf die nächste runde Zahl aufgerundet wird. Bei Stimmgleichheit steht dem Tagespräsidenten der Stichentscheid zu. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Geschäftsleitung sind zu zweien im Namen des Vereins unterschriftsberechtigt.

### **3.3 Ehrenamtliche Crews**

Crews sind ehrenamtliche Vertretungen von Viva con Agua Schweiz, welche sich regional organisieren. Die Crews tragen den Namen „Viva con Agua“ in Verbindung mit der jeweiligen Stadt bzw. Region (z.B. Viva con Agua Luzern).

Eine Crew hat mind. drei Hauptansprechpersonen, welche mit Viva con Agua Schweiz eine Vereinbarung über ein Jahr treffen und mit dem Brunnenbüro in regelmässigem Kontakt stehen.

## 4 Finanzen

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein maßvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

## 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Viva con Agua Schweiz haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz übertragen. Ein Rückfall von Vereinsmitteln an die Mitglieder oder ihren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

## 8 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung angenommen und beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Basel, den 05.04.2009

Revision der Statuten vom Mai 2019 von der Vereinsversammlung angenommen am 27.6.2019.

Unterschrift Vereinspräsident/in



Jasmin Marti

Unterschrift Geschäftsleitung



Gregor Anderhub